



A 1 9

Amtsblatt

19. Jahrgang — Nr. 6, Halle (Saale) 25.11.2020

INHALT

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst vom 04.11.2020	2
Vierte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Kunst (Lehramt an Gymnasien) und Kunst (Lehramt an Sekundarschulen) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 04.11.2020	2
Achtzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 04.11.2020	3
Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 04.11.2020	4
Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung für die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 04.11.2020	4
Fünfte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) für ein Studium in den Diplom - Studiengängen Malerei/Grafik, Plastik, in den BA – Studiengängen Industriedesign, Kommunikationsdesign, Innenarchitektur, Modedesign, Multimedia Virtual Reality – Design sowie für Lehramt Kunst an Gymnasien und Sekundarschulen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 04.11.2020	5
Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Master-Studiengänge im Fachbereich Design vom 08.07.2020 – redaktionelle Berichtigung	8

Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle
University of Art and Design

B

U

R

G

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst vom 04.11.2020

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67a und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst beschlossen.

Artikel 1

In § 2 Absatz 2 der Studienordnung für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik des Fachbereiches Kunst vom 04.05.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 10. Jg., Nr. 2 vom 16.05.2011, welche zuletzt mit der ersten Änderungssatzung, verabschiedet am 09.11.2011 und im Amtsblatt der Hochschule im 10. Jahrgang, Nr. 4 vom 20.12.2011 veröffentlicht, geändert worden ist, wird das Wort „Eignung“ durch das Wort „Befähigung“ und das Wort „(Eignungsprüfung)“ durch das Wort „(Aufnahmeprüfung)“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden der Diplomstudiengänge Malerei/Grafik und Plastik des Fachbereiches Kunst.

(2) Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kunst vom 21.10.2020 und des Senates vom 04.11.2020.

Halle (Saale), 04.11.2020
Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Vierte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Kunst (Lehramt an Gymnasien) und Kunst (Lehramt an Sekundarschulen) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 04.11.2020

Auf Grund des § 13 Abs. 1 i.V.m. §§ 67a Abs. 2 Nr. 2 lit. f und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 27.07.2010 i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO-Allg. bild.Sch.) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA S. 76) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLs) vom 22.03.2007 sowie in Vereinbarung mit den hochschulrechtlichen Bestimmungen der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Änderungen der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Kunst (Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien) beschlossen.

Artikel 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Kunst (Lehramt an Gymnasien) und Kunst (Lehramt an Sekundarschulen) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 24.10.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 7. Jg., Nr. 3, vom 30.11.2007, zuletzt geändert am 03.07.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 18. Jg., Nr. 2, vom 26.08.2019, werden wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 wird das Wort „Studieneignung“ durch das Wort „Studienbefähigung“ ersetzt.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

(2) In Satz 3 wird das Wort „Eignungsprüfungsordnung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfungsordnung“ ersetzt.

(3) In Satz 4 wird das Wort „Eignung“ durch das Wort „Befähigung“ und das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium für Kunst (Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle im 1. oder 2. Fach aufnehmen.

(2) Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kunst vom 21.10.2020 und des Senates vom 04.11.2020.

Halle (Saale), 04.11.2020
Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 04.11.2020

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67a und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design beschlossen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 18.07.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 5. Jg., Nr. 4, vom 12.09.2005, zuletzt geändert mit der siebzehnten Änderungssatzung, verabschiedet im Senat der Hochschule am 08.07.2020 und im Amtsblatt der Hochschule im 19. Jahrgang, Nr. 5 vom 29.07.2020 veröffentlicht, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Studienvoraussetzungen, künstlerische Befähigung, Vorpraktikum“

(2) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Eignung“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Wörter „§ 33 Abs. 1 Nr. 1“ nach den Wörtern „Professoren gemäß“ werden durch die Wörter „§ 33a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ und die Wörter „§ 33 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3“ nach den Wörtern „Mitarbeiter gemäß“ werden durch die Wörter „§ 33a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3“ ersetzt.

§ 16 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 31 Nr. 6“ ersetzt.

(2) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Mutterschutzzeiten gemäß des Mutterschutzgesetzes und Elternzeiten nach den Fristen des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes sowie Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und Familienpflegegesetz werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden der Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design.

(2) Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 21.10.2020 und des Senates vom 04.11.2020.

Halle (Saale), 04.11.2020
Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design vom 04.11.2020

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67a und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.10 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design beschlossen.

Artikel 1

In § 2 Absatz 2 der Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Design vom 05.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 6. Jg., Nr. 3, vom 29.09.2006, welche zuletzt mit der vierzehnten Änderungssatzung, verabschiedet am 08.07.2020 und im Amtsblatt der Hochschule im 19. Jg, Nr. 5 vom 29.07.2020 veröffentlicht, geändert worden ist, wird das Wort „Eignung“ durch das Wort „Befähigung“ und das Wort „(Eignungsprüfung)“ durch das Wort „(Aufnahmeprüfung)“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studienganges Kommunikationsdesign des Fachbereiches Design.

(2) Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 21.10.2020 und des Senates vom 04.11.2020.

Halle (Saale), 04.11.2020

Prof. Dieter Hofmann

Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung für die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 04.11.2020

Aufgrund von § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung für die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 05.07.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 16. Jg, Nr. 3 vom 12.08.2017, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Eignung“ durch das Wort „Befähigung“, die Wörter „§ 27 Abs. 2 S. 2 HSG LSA“ durch die Wörter „§ 27 Abs. 2 S. 3 HSG LSA“ und das Wort „(Eignungsprüfung)“ durch das Wort „(Aufnahmeprüfung)“ ersetzt.

(2) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 27 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 HSG LSA“ durch die Wörter „§ 27 Abs. 2 S. 3 Halbsatz 2 HSG LSA“ ersetzt.

bb) In Satz 2 am Ende wird das Wort „(Eignungsprüfung)“ durch das Wort „(Aufnahmeprüfung)“ ersetzt.

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „(Eignungsprüfung)“ durch das Wort „(Aufnahmeprüfung)“ ersetzt.

§ 5 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 4 wird das Wort „(Eignungsprüfung)“ durch das Wort „(Aufnahmeprüfung)“ ersetzt.

(2) In Absatz 5 Nr. 16 wird das Wort „Eignung“ durch das Wort „Befähigung“ und das Wort „(Eignungsprüfung)“ durch das Wort „(Aufnahmeprüfung)“ ersetzt.

(3) In Absatz 6 Nr. 7 wird das Wort „(Eignungsprüfung)“ durch das Wort „(Aufnahmeprüfung)“ ersetzt.

§ 6 wird wie folgt geändert:

(1) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Immatrikulierte in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind und die Zulassung durch einen unanfechtbaren und sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,“

(2) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. ein Versagungsgrund nach Absatz 2 vorlag oder nachträglich eingetreten ist.“

§ 8 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Mitwirkungspflichten und Datenschutz“

(2) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten können nach Maßgabe des § 119 HSG LSA von der Hochschule für die dort genannten Zwecke und Aufgaben der Hochschule verarbeitet werden.“

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Nr. 2 wird das Wort „vorgeschriebene“ durch die Wörter „in dem Studiengang nach der Prüfungsordnung“ ersetzt.

(2) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

(3) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. im Fall von § 27 Abs. 9 HSG LSA den Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 8 Satz 1 HSG LSA nicht zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht haben und der oder die Studierende dies zu vertreten hat.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Sie gilt für alle Studienbewerber*innen, die sich ab dem 30.11.2020 an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle bewerben.

(2) Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 04.11.2020.

Halle (Saale), 04.11.2020

Prof. Dieter Hofmann

Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) für ein Studium in den Diplom-Studiengängen Malerei/Grafik, Plastik, in den BA-Studiengängen Industriedesign, Kommunikationsdesign, Innenarchitektur, Modedesign, Multimedia|Virtual Reality-Design sowie für Lehramt Kunst an Gymnasien und Sekundarschulen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 04.11.2020

Aufgrund der §§ 27 Abs. 2 i.V.m. 67a Abs. 2 Nr. 2 lit. f und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) für ein Studium in den Diplom-Studiengängen Malerei/Grafik und Plastik, in den BA-Studiengängen Industriedesign, Kommunikationsdesign, Innenarchitektur, Modedesign, Multimedia|Virtual Reality-Design sowie für Lehramt Kunst an Gymnasien und Sekundarschulen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle beschlossen.

Artikel 1

Die Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) für ein Studium in den Diplom-Studiengängen Malerei/Grafik, Plastik, Kunstpädagogik, in den BA-Studiengängen Industriedesign, Kommunikationsdesign, Innenarchitektur, Modedesign, Multimedia|Virtual Reality-Design sowie in den Lehramtsstudiengängen im Fach Kunsterziehung (Sekundarstufe I und II) an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 04.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 4. Jg., Nr. 1 vom 25.02.2004, zuletzt geändert mit der vierten Änderungssatzung, vom Senat am 05.07.2006 beschlossen und im Amtsblatt der Hochschule, 6. Jg., Nr. 3 vom 29.09.2006, veröffentlicht, wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift der Ordnung wird wie folgt gefasst:
„Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Aufnahmeprüfungsordnung)“

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Wiederholung der Aufnahmeprüfung“

§ 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Aufnahmeprüfung) für ein Studium in den Diplom-Studiengängen Malerei/Grafik, Plastik, in den BA-Studiengängen Industriedesign, Kommunikationsdesign, Innenarchitektur, Modedesign, Multimedia|Virtual Reality-Design sowie für Lehramt Kunst an Gymnasien und Sekundarschulen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle.“

§ 2 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zur Feststellung der besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung wird für Studienbewerber*innen o.g. Studiengänge ein entsprechendes Verfahren (Aufnahmeprüfung) durchgeführt, in dem die Bewerber*innen nachweisen müssen, dass sie einen Studiengang- bzw. fachrichtungsbezogene künstlerische und gestalterische Befähigung besitzen.“

(2) In Absatz 3 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

(3) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 2 werden die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ durch das Wort „Schüler*innen“ ersetzt.

(2) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

(3) In Absatz 4 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch das Wort „Bewerber*innen“ ersetzt.

(4) In Absatz 5 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

(2) In Satz 3 werden die Wörter „§ 33 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3“ durch die Wörter „§ 33a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3“ ersetzt.

(3) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Er bestimmt auch den Vorsitz des Prüfungsausschusses sowie dessen Stellvertretung aus den Reihen der Hochschulmitglieder gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA.“

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „Studienbewerber“ wird durch das Wort „Studienbewerber*innen“ ersetzt.

§ 6 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Bewertungsmodus“

(2) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Eignung“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Eignung“ durch das Wort „Befähigung“ und das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

(3) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers“ durch die Wörter „Befähigung der Studienbewerber*innen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bewerberin oder des Bewerbers“ durch das Wort „Bewerber*innen“ ersetzt.

(4) In Absatz 3 Nr. 6 wird das Wort „Eignung“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt.

§ 7 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studienbewerber*innen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers“ durch das Wort „Studienbewerber*innen“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

dd) In Satz 3 werden die Wörter „des Studienbewerbers“ durch die Wörter „der Studienbewerber*innen“ ersetzt.

(2) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Studienbewerbers“ durch die Wörter „der Studienbewerber*innen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Eignungstests des Studienbewerbers“ durch die Wörter „der Aufnahmeprüfung der Studienbewerber*innen“ ersetzt.

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Zeit und Ort der Aufnahmeprüfung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name der Studienbewerber*innen sowie deren Ergebnisse und die Entscheidung der Kommission nach § 6 ersichtlich sein müssen.“

(2) In Satz 2 werden die Wörter „zum einzelnen Studienbewerber“ durch die Wörter „zu den einzelnen Studienbewerber*innen“ ersetzt.

§ 9 wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Bewerber*innen durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses ein Bescheid erteilt.“

(2) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bewerberin oder dem Bewerber“ durch die Wörter „den Bewerber*innen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Eignungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „Aufnahmeprüfung beim Vorsitz“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „Der Vorsitz“ ersetzt.

§ 10 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Wiederholung der Aufnahmeprüfung“

(2) In Satz 1 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

§ 11 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

(2) In Satz 2 werden die Wörter „Kandidatin oder des Kandidaten“ durch das Wort „Kandidat*innen“ ersetzt.

§ 12 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 werden die Wörter „Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber“ durch die Wörter „Können Bewerber*innen“ und die Wörter „ihr oder ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

(2) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Bewerberin oder der Bewerber“ durch die Wörter „der*die Bewerber*in“ ersetzt.

(3) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Ein Bewerber wird“ durch die Wörter „Bewerber*innen werden“ und das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

bb) Nach dem zweiten Aufzählungszeichen werden die Wörter „sie oder er es unternimmt“ durch die Wörter „sie es unternehmen“ ersetzt.

(4) In Absatz 5 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

§ 13 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Behinderte Bewerber*innen“

(2) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ durch das Wort „Bewerber*innen“ und das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

Die Anlage „Eignungsprüfung Diplom-Studiengänge im FB Kunst – Prüfungsaufgaben“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Aufnahmeprüfung Diplom-Studiengänge im FB Kunst – Prüfungsaufgaben“

Die Anlage „Eignungsprüfung BA-Studiengänge Industriedesign, Modedesign“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Aufnahmeprüfung BA-Studiengänge Industriedesign, Modedesign“

Die Anlage „Eignungsprüfung BA-Studiengang Innenarchitektur“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Aufnahmeprüfung BA-Studiengang Innenarchitektur“

Die Anlage „Eignungsprüfung BA-Studiengang Kommunikationsdesign“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Aufnahmeprüfung BA-Studiengang Kommunikationsdesign“

Die Anlage „Eignungsprüfung BA-Studiengang MM|VR-Design“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Aufnahmeprüfung BA-Studiengang MM|VR-Design“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung wurde aufgrund des Senatsbeschlusses vom 04.11.2020 ausgefertigt.

Halle (Saale), 04.11.2020
Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Master-Studiengänge im Fachbereich Design vom 08.07.2020

Folgender redaktioneller Fehler wird hiermit berichtigt:
Die oben genannte Satzungsänderung, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule vom 29.07.2020 (19. Jg., Nr. 5), wird wie folgt berichtigt: in Artikel I, Punkt 1, erfolgt die Änderung in Absatz 3, Satz 4 und nicht in Absatz 2, Satz 4

Halle (Saale), 04.11.2020
Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan
der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BekO §1).

HERAUSGEBER

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
University of Art and Design
– Die Kanzlerin –
Neuwerk 7
06108 Halle (Saale)
Germany

T +49 (0)345 7751-50
F +49 (0)345 7751-522
kanzlerin@burg-halle.de

REDAKTION AMTSBLATT

Judith Schenkluhn
Referentin des Rektorates
T +49 (0)345 7751-513
F +49 (0)345 7751-509
schenkluhn@burg-halle.de

POSTANSCHRIFT DER BURG

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
Postfach 200252
D-06003 Halle (Saale)